



# KLIENTEN-INFO

## Lockdown-Umsatzersatz für behördlich geschlossene Unternehmen

Für den Zeitraum der **angeordneten Schließung** und somit **zwischen 1. November und 6. Dezember 2020** (als Betrachtungszeitraum) erhalten österreichische Unternehmen, die auf staatliche Anordnung geschlossen bzw. eingeschränkt wurden, **bis zu 80% ihres Umsatzes** basierend auf dem Vorjahreszeitraum **ersetzt**. Als Bemessungsgrundlage gilt der **Umsatz aus November 2019** (gem. UVA), welcher durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Lockdown-Tage multipliziert wird. **Wichtige Voraussetzung** für den so genannten Lockdown-Umsatzersatz ist eine **Arbeitsplatzgarantie** für die Mitarbeiter; weshalb es im Zeitraum des Bezugs von Umsatzersatz zu keinen Kündigungen kommen darf. Für die Förderung unschädlich sind hingegen beispielsweise die Beendigung befristeter Dienstverhältnisse, einvernehmliche Auflösung, Kündigung durch den Dienstnehmer usw. Überdies muss das Unternehmen eine **operative Tätigkeit in Österreich** ausgeübt haben (Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb) und bereits vor dem 1. November 2020 Umsätze erzielt haben.

Die **Berechnung** der **Förderung** erfolgt **automatisch** basierend auf den der Finanzverwaltung vorliegenden Daten. Sofern trotz des Lockdowns Umsätze erzielt werden (etwa durch die Bereitstellung von **Lieferservice** im **Gastronomiebereich** oder durch den Online-Verkauf eines behördlich geschlossenen Handelsunternehmens), **kürzt** dies den **Umsatzersatz nicht**. Die **maximale Förderung** pro Unternehmen beträgt **800.000 €**, wobei bestimmte

Inhalt
■ Lockdown-Umsatzersatz für behördlich geschlossene Unternehmen
■ Bis zu 30% degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) und beschleunigte Gebäudeabschreibung
■ Steuerliche Ergebnisglättung durch Verlustrücktrag für Verluste aus 2020
■ Corona-Kurz-Infos
■ Bilanzierung von Covid-19-Maßnahmen im Jahresabschluss

Corona-Hilfen gegenzurechnen sind (z.B. Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder vom regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds). Die **Mindesthöhe** des Lockdown-Umsatzersatzes sind **2.300 €** - diese Förderung wird also auch dann gewährt, sofern im **November 2019 gar keine Umsätze** erzielt werden konnten (z.B. aufgrund einer Renovierung des Betriebs etc.). Eine Kombination von **Umsatzersatz und Fixkostenzuschuss** (für unterschiedli-

Gesehen	Tag:						
	Name:						

che Zeiträume) ist **möglich**. Ebenso kann der Umsatzerstatt neben der Kurzarbeit beantragt werden.

Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen inklusive körpernahe Dienstleister wie etwa **Friseur** erhalten **80% des Lockdown-Umsatzausfalls**. Bei **Handelsunternehmen** wird der **Umsatzerstatt gestaffelt** mit 20%, 40% oder 60% geregelt. Details finden sich unter <https://www.umsatzerstatt.at/wp-content/uploads/2020/11/Handelskategorisierung.pdf>. So kann etwa im Rahmen des Spielwaren-Einzelhandels 40% geltend gemacht werden und im Einzelhandel Bekleidung 60% - im Einzelhandel Möbel- und Einrichtungsgegenstände beträgt der Umsatzerstatt (nur) 20%. Bei **Mischbetrieben** muss **geschätzt** werden, welcher Umsatzanteil der (stärker) betroffenen Branche zuzuordnen ist und welcher nicht.

Der **Antrag auf Lockdown-Umsatzerstatt** kann **via FinanzOnline** noch **bis 15. Dezember 2020** an die COFAG erfolgen. Sowohl der Unternehmer selbst als auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter können den Antrag auf Umsatzerstatt einbringen. Wenn bereits vor dem 23.11.2020 ein Lockdown-Umsatzerstatt beantragt wurde, muss ein **neuerlicher Antrag** nur dann gestellt werden, sofern sich der Grad der direkten Betroffenheit geändert hat. Ansonsten wird einfach der entsprechende Betrag für 1. bis 6. Dezember 2020 zusätzlich überwiesen.

## Bis zu 30% degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) und beschleunigte Gebäudeabschreibung

Diese beiden Maßnahmen sollen zur **Entlastung** von **Unternehmen** bei **Investitionen** beitragen und auch zu Erleichterungen bei **Vermietung und Verpachtung** führen. Da keine zeitliche Befristung vorgesehen ist, handelt es sich um „Dauerrecht“. Die **degressive Abschreibung** stellt **steuerlich** - zu Fragen im Rahmen der Bilanzierung und hinsichtlich Maßgeblichkeit siehe den Beitrag „Bilanzierung von Covid-19-Maßnahmen im Jahresabschluss“ - eine Alternative zur linearen Abschreibung dar und kann **maximal 30%** pro Jahr ausmachen (es handelt sich dabei um die „**geometrisch**“ **degressive AfA**). Konkret erfolgt die AfA in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz (höchstens 30%), wobei der Prozentsatz auf den jeweiligen Buchwert bzw. Restbuchwert den entsprechenden Jahresbetrag der Abschreibung ergibt. Die degressive Abschreibung kann im **betrieblichen** wie im **außerbetrieblichen Bereich** angewendet werden und auch bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**.

Die degressive Abschreibung kann für **nach dem 30.6.2020** **angeschaffte** oder **hergestellte** Wirtschaftsgüter angewendet werden; im Falle der Herstellung ist der Zeitpunkt der **Fertigstellung maßgebend** (auch wenn die Herstellung vor dem 1. Juli 2020 begonnen worden ist). Der Übergang **von der degressiven zur linearen Abschreibung** (nicht aber umgekehrt) ist mit Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres

**zulässig** – es ist dann der vorhandene Restbuchwert durch die Restnutzungsdauer zu dividieren. Durch den Wechsel zur linearen Abschreibung wird jedenfalls eine **Vollabschreibung** des Wirtschaftsgutes ermöglicht. Schließlich ist auch die **Halbjahresregelung** auf die **degressive Abschreibung** anzuwenden.

**Bestimmte Wirtschaftsgüter** sind von der degressiven Abschreibung **ausgenommen**; es handelt sich dabei z.B. um unkörperliche (falls **nicht** i.Z.m. Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science) oder gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, (grundsätzlich) Pkws und Kombis, mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen usw.

Für **nach dem 30. Juni 2020** angeschaffte **Gebäude** ist eine beschleunigte **Abschreibung** möglich, indem im **ersten Jahr** eine „**dreifache Abschreibung**“ (das Dreifache des regulären Abschreibungssatzes) und im **zweiten Jahr** eine **zweifache Abschreibung** des Gebäudes steuerlich geltend gemacht werden kann. Bei einem Bürogebäude gilt daher beispielsweise eine AfA von 7,5% im ersten Jahr und 5% im zweiten Jahr; danach geht es mit der AfA von 2,5% weiter. Die **Halbjahresabschreibungsregelung** gilt bei Gebäuden **ausdrücklich nicht**, sodass auch bei der Inbetriebnahme in der zweiten Hälfte des (ersten) Wirtschaftsjahres drei volle Jahresabschreibungen steuerlich geltend gemacht werden können.

## Steuerliche Ergebnisglättung durch Verlustrücktrag für Verluste aus 2020

Mit dem **Konjunkturstärkungsgesetz 2020** ist krisenbedingt ein Novum in das österreichische Steuerrecht aufgenommen worden. Mithilfe des **Verlustrücktrags** wurde eine Entlastungsmaßnahme geschaffen, die zu einer nachhaltigen Erholung der Wirtschaft beitragen soll. Konkret können die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise durch eine **Ergebnisglättung steuerlich abgedeckt** werden - Unternehmen können nämlich ihre steuerlichen Verluste aus dem Jahr 2020 in die vergangenen **Veranlagungszeiträume 2019 und 2018 rücktragen** und dadurch (idealerweise) mit Gewinnen dieser Jahre ausgleichen. Der Verlustrücktrag führt dabei zu einem **positiven Liquiditätseffekt**, da nicht mehr auf zukünftige Gewinne für den Verlustvortrag gewartet werden muss, sondern Verluste mit bereits in der **Vergangenheit erzielten Gewinnen** verrechnet werden können.

Der Verlustrücktrag knüpft an einige Voraussetzungen. Neben dem Vorliegen von **betrieblichen Einkünften** ist der Verlustrücktrag mit **5 Mio. € pro Unternehmen begrenzt**. Auf Antrag kann also der Verlust aus der Veranlagung 2020 im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu einem Betrag von 5 Mio. € vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein **verbleibender Verlust** im Rahmen der Veranlagung **2018** (Höchstbetrag

2 Mio. €) **rückgetragen** werden. Der neue Verlustrücktrag geht dem schon länger bestehenden Verlustvortrag vor, wobei Verluste aus der Veranlagung 2020, welche nicht rückgetragen werden können, vorgetragen und in den Folgejahren als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Für **GmbH** und **AG** ist beim Verlustvortrag die **75%-Grenze** (Ausgleich des Verlusts mit 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte) zu berücksichtigen, welche aber nicht beim Verlustrücktrag gilt. Der Verlustrücktrag ist verfahrensrechtlich auch möglich, wenn bereits für die Veranlagungsjahre 2019 oder 2018 ein **Bescheid** erlassen worden ist.

Erwartungsgemäß gelten **Sonderregelungen** für Unternehmen mit **abweichendem Wirtschaftsjahr** und bei **Unternehmensgruppen**. Wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr im Kalenderjahr 2020 endet, haben Unternehmen dahingehend ein **Wahlrecht**, dass sie entweder den Verlust aus der Veranlagung 2020 (Wirtschaftsjahr 2019/20) oder aus der Veranlagung 2021 (Wirtschaftsjahr 2020/21) rücktragen. Das **Wahlrecht** kann insbesondere dann **vorteilhaft** sein, wenn sich die krisenbedingte **Verschlechterung der Auftragslage** erst **zeitverzögert** bemerkbar macht. Im Rahmen der **Gruppenbesteuerung** ist (auch aus Verwaltungsvereinfachungsgründen) der Verlustrücktrag ausschließlich auf **Ebene des Gruppenträgers möglich**. Maßgebend ist überdies das Gruppeneinkommen und der Höchstbetrag beträgt 5 Mio. € für den Gruppenträger und 5 Mio. € für jedes unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Gruppenmitglied (dessen Einkommen dem Gruppenträger zugerechnet wurde).

Im Sinne eines **möglichst schnellen Liquiditätseffekts** wird schließlich sichergestellt, dass eine **Verlustberücksichtigung** (Verlustrücktrag) im Rahmen der Veranlagung 2019 bzw. 2018 bereits **vor der Veranlagung 2020 möglich** ist. Dies soll mittels einer sogenannten „**COVID-19-Rücklage**“ in der Veranlagung 2019 gelingen. Konkret können voraussichtlich betriebliche Verluste 2020 bereits im Rahmen der Veranlagung 2019 bei Ermittlung des Gewinns durch die COVID-19-Rücklage als besonderen Abzugsposten und somit gewinnmindernd berücksichtigt werden.

## Corona-Kurz-Infos

Kurz vor Jahresende und auch durch den **zweiten Lockdown** bedingt, kommt es nochmals zu vielfältigen Neuerungen, Verlängerungen und Begünstigungen von Maßnahmen gegen die Covid-19-Krise. Sie werden nachfolgend **überblicksmäßig** dargestellt - die Beschlussfassung im Bundesrat ist noch ausständig.

### Steuerfreie Gutscheine statt Weihnachtsfeier

Da **Firmenweihnachtsfeiern** in der üblichen Form im Jahr 2020 nicht stattfinden können, sollen Unternehmen nicht nur Weihnachtsfeiern und andere Firmenfeste von der **Steuer absetzen** können, sondern auch **Gutscheine**, welche sie als Ersatz für die entfallene (Weihnachts)Feier an die Mitarbeiter ausgeben. Die **Gutscheine** sind für die **Mitarbeiter steuerfrei**. So kann der Arbeitgeber einen **steuerfreien Gutschein** im

Wert von (bis zu) **365 € pro Mitarbeiter** zu Weihnachten schenken. Die „Weihnachtsfeier-Gutscheinaktion“ hat auch keine Auswirkungen auf die **186 €**, mit denen die jährliche steuerliche **Absetzbarkeit für Sachaufwendungen** (pro Mitarbeiter) beschränkt ist. Für diese 186 € pro Mitarbeiter bleibt die **steuerliche Absetzbarkeit** beim Unternehmen und die **Steuerfreiheit** beim Mitarbeiter ebenso bestehen.

### Verlängerung des 5% Umsatzsteuersatz bis 31.12.2021

Der **ermäßigte Steuersatz von 5%** auf Restaurant- und Cateringleistungen, Beherbergungsleistungen sowie den Publikations- und Kulturbereich wird **bis 31.12.2021 verlängert**. **Ausgenommen** davon sind **Zeitungen** und andere periodische Druckschriften - für diese gilt ab 1. Jänner 2021 wieder 10% Umsatzsteuer.

### 10% Umsatzsteuer auf Reparaturleistungen

Für **Reparaturleistungen** i.Z.m. Fahrrädern, Schuhen, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche gilt ab 1.1.2021 der ermäßigte Steuersatz von **10%**. Wichtige Voraussetzung ist, dass der Entgeltanteil für die Arbeitsleistung jenen für allfällige Ersatzteile übersteigt.

### Neuregelung für Versandhandel wird auf 1. Juli 2021 verschoben

Bisher war grundsätzlich der 1.1.2021 für das Inkrafttreten angedacht. Siehe dazu auch den Beitrag in KI 08/20.

### Sonderbetreuungszeit wird verlängert

Die **Sonderbetreuungszeit** wird **bis 9.7.2021 verlängert** (entspricht dem Ende des Schuljahres 2020/21) und liegt in zwei Varianten vor (Sonderbetreuungszeit mit Rechtsanspruch und Sonderbetreuungszeit ohne Rechtsanspruch („Vereinbarungsmodell“)). Trotz Rechtsanspruchs müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein (z.B. Schließung von Schule/Kindergarten aufgrund von behördlichen Maßnahmen). Der **Anspruch** beträgt insgesamt **4 Wochen**, wobei bereits gewährte Sonderbetreuungszeiten nicht anzurechnen sind.

### Einmalzahlung an Arbeitslose im Dezember 2020

Voraussetzung für die nach der Bezugsdauer abgestufte Einmalzahlung ist der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe im Zeitraum von September bis November 2020.

### Pendlerpauschale während der Covid-19-Krise verlängert

Das **Pendlerpauschale** kann in gleicher Höhe wie vor Beginn der Covid-19-Krise berücksichtigt werden, obwohl die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufgrund von Lockdown, Quarantäne, Telearbeit oder Kurzarbeit nicht mehr oder nicht an jedem Arbeitstag zurückgelegt wird. Diese Regelung wird nunmehr **bis Ende März 2021 verlängert** und gilt für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. März 2021 enden.

## Bilanzierung von Covid-19-Maßnahmen im Jahresabschluss

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden **umfangreiche Maßnahmen beschlossen, die auch zu Auswirkungen auf die unternehmensrechtliche Bilanzierung führen (z.B. Kurzarbeitsbeihilfen, Fixkostenzuschüsse, Investitionsprämien)**. Darüber hinaus wurden steuerrechtliche Abschreibungsregeln angepasst, die ebenfalls die Bilanzierung ab dem Geschäftsjahr 2020 beeinflussen können.

Bei der Bilanzierung von Covid-19-Zuschüssen wird zum einen zwischen Investitions- und Aufwandszuschüssen und zum anderen zwischen echten und unechten Zuschüssen unterschieden. **Investitionszuschüsse sind Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen. Diese Zuschüsse sind nach UGB in einem Sonderposten zu passivieren und nach Maßgabe der Abschreibungen der Vermögensgegenstände, für die die Zuschüsse gewährt wurden, ertragswirksam aufzulösen (Bruttomethode). Alternativ ist es nach UGB auch zulässig, die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände um die gewährten Zuschüsse zu reduzieren (Nettomethode). Aufwandszuschüsse sind nach UGB nach Maßgabe des Aufwandsanfalls ertragswirksam als sonstige betriebliche Erträge zu erfassen.** Eine offene Absetzung von den jeweiligen Aufwendungen ist alternativ ebenfalls zulässig. Bei echten Zuschüssen besteht, anders als bei unechten Zuschüssen, keine Gegenleistungsverpflichtung. Bei echten Zuschüssen ist eine **Forderung dann zu aktivieren, wenn der Berechtigte am Abschlussstichtag die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllt hat und der Zuschuss bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bewilligt ist.** Sofern ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht und der Antrag mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird, muss keine Bewilligung vorliegen.

Die Corona-Kurzarbeit dient dazu, die Personalkosten von Unternehmen während der Covid-19-Krise vorübergehend zu verringern. **Die Beihilfen zur Kurzarbeit stellen einen Aufwandszuschuss dar** und sind daher nach UGB als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen. Alternativ dürfen die Beihilfen offen von den Personalaufwendungen abgesetzt werden. Eine Saldierung ist nicht zulässig.

Fixkostenzuschüsse sollen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von Covid-19 dienen. **Fixkostenzuschüsse sind Aufwandszuschüsse** und daher analog zu den Kurzarbeitsbeihilfen zu bilanzieren.

Die Investitionsprämie soll für Unternehmen in der Covid-19-Krise einen verstärkten Anreiz für Investitionen, insbesondere in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit bzw. Life Science, bieten. **Die Investitionsprämie stellt einen Investitionszuschuss dar** und ist daher in einem Sonderposten zu passivieren und in weiterer Folge laufend ertragswirksam aufzulösen (Bruttomethode). Alternativ ist es zulässig, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um

die Investitionsprämie zu kürzen (Nettomethode).

Durch die Maßnahmen des **Konjunkturstärkungsgesetz 2020** soll Österreich im Bereich des Abgabenrechts gestärkt aus der Covid-19-Krise kommen. Das Gesetz sieht unter anderem die Möglichkeit einer **degressiven Abschreibung** vor. Diese Neuerung bei den gesetzlichen Abschreibungsregeln hat auch Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

Für bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2020 angeschafft bzw. hergestellt werden, **ist steuerlich eine degressive Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von maximal 30% des jeweiligen (Rest) Buchwerts zulässig.** Ein Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist möglich. Ein Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung ist hingegen nicht zulässig. Die Vorschriften zur steuerlichen Halbjahresabschreibung sind anzuwenden. **Fraglich ist, ob die degressive Abschreibung aufgrund der Maßgeblichkeit steuerlich nur dann geltend gemacht werden kann, wenn auch im Jahresabschluss nach UGB degressiv abgeschrieben wird.** Nach UGB ist jedoch das Stetigkeitsgebot zu beachten und es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine degressive Abschreibung überhaupt zulässig ist. **Aufgrund dieser praktischen Probleme hat das BMF mitgeteilt, dass die degressive Abschreibung steuerlich jedenfalls für Anschaffungen bis zum 31.12.2021 - unabhängig von der Bilanzierung nach UGB - geltend gemacht werden kann.** Die legislative Umsetzung bleibt abzuwarten. Zu beachten ist, dass bei Abweichungen zwischen der steuerlichen und der unternehmensrechtlichen Vorgehensweise latente Steuern nach UGB zu bilanzieren sind.

Noch vor dem Ausbruch der Covid-19-Krise wurde die **steuerliche Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von 400 € auf 800 € angehoben.** Die steuerliche Sofortabschreibung von GWG ist unverändert ein Wahlrecht. Das UGB bietet ebenfalls die Möglichkeit einer Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen, enthält jedoch keine Betragsgrenze. **Im UGB kann somit, solange nicht gegen den True and Fair View verstoßen wird, eine andere Betragsgrenze als im Steuerrecht gewählt werden.** Auch hier ist zu beachten, dass bei Abweichungen zwischen der steuerlichen und der unternehmensrechtlichen Vorgehensweise latente Steuern nach UGB zu bilanzieren sind. ■

### Vorschau

- Steuertermine 2021
- Steuerliche Einkünfte eines nicht wesentlich beteiligten GmbH-Geschäftsführers

#### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© [www.klienten-info.at](http://www.klienten-info.at)